

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10855/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0162(NLE)

ECOFIN 855
UEM 283
FIN 922

ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Finnland am 27. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. März 2023³, 8. Dezember 2023⁴, 16. Juli 2024⁵, 18. Juli⁶ 2025 und 20. Januar 2026⁷ geändert.
- (2) Am 28. Mai 2026 ersuchte Finnland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Finnland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Finnland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen vier Maßnahmen.

² Siehe Dokumente: ST 12524/21 und ST 12524/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente: ST 6991/23 und ST 6991/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente: ST 15836/23 und ST 15836/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente: ST 11535/24 und ST 11535/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente: ST 11030/25 und ST 11030/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente: ST 16877/26 und ST 16877/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Den Ausführungen Finnlands zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft P2C3R1 (Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung der Verhinderung der Geldwäsche). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Finnland hat erläutert, dass drei Maßnahmen geändert wurden, um eine bessere Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und den Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen würden weiterhin erreicht. Dies betrifft die Maßnahmen P4C1I4 (Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste), P4C1I3 (Stärkung der Wissensgrundlage und faktengestützter Entscheidungsfindung zur Steigerung der Kosteneffizienz von Sozialfürsorge und Gesundheitsdiensten) und P4C1I5 (Einführung eines neuen digitalen Gesundheitsinformationssystems in Åland). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, die Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 wurden vier redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel, drei Zielwerte und vier Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 27. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Finnland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 8 unter Maßnahme P1C1I2 (Investitionen in die Energieinfrastruktur) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems), Etappenziel 12 und die Maßnahmenbeschreibung von P1C2R1 (Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels), Zielwert 85 unter Maßnahme P3C1R4 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Stärkung der multidisziplinären Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienste)) im Rahmen der Komponente P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt) und Etappenziel 147 unter der Maßnahme P5C1I1 (Investitionen in den Übergang zu sauberen Energien) im Rahmen der Komponente P5C1 (REPowerEU). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Finnland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Finnlands belaufen sich auf 1 949 226 000 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Finnland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Finnland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 949 059 854 EUR betragen. Daher bleibt der Finnland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (12) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt . Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Finnlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
